

FC NORDOST Berlin e.V.



SATZUNG

Satzung in Fassung des 08.04.2019. Geändert durch Beschluss vom 20.08.2019 zur Drucksache 05082019-D1MV02/2019, gem. gerichtlicher Verfügung vom 17.06.2019.
Eingetragen beim Vereinsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister zur Nummer VR 15462B am 15.01.2020. Zuletzt geändert durch Artikel 3 der 1. Praxisanpassungsverordnung.
Änderungen Eingetragen beim Vereinsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister zur Nummer VR 15462B am 17.06.2021.

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat auf Grundlage zahlreicher Anpassungen eine Neufassung der Satzung verabschiedet.

Mit dieser Satzung werden die Rechte eines jeden Mitgliedes gestärkt werden. Insbesondere durch Tätigkeiten im Vereinsrat und im Vereinsgericht. Hierdurch soll auch die Zugehörigkeit zum Verein bestärkt werden. Dadurch wird das Präsidium entlastet und die Mitglieder werden mehr in die Vereinsarbeit eingebunden.

Insgesamt soll die Satzung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nach Innen und Außen für jedes Mitglied bieten. Notwendige Satzungsänderungen, die nur auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin erforderlich sind, können nunmehr unbürokratisch durch den Präsidenten, oder durch das Präsidium veranlasst werden, ohne, dass hierfür eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden müsste.

Auch bei Veränderungen der Verkehrssitte ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich, da die Satzung nunmehr Raum für Änderung der Auslegung und Interpretation bestimmter Normen zulässt.

Durch die Erfahrungen aus den Ereignissen der letzten Jahre wurde es erforderlich, die Rechtsstellung der einzelnen Ämter und Funktionen im Verein satzungsmäßig klar zu definieren, auch, um Rechtsmissbrauch vorzubeugen.

Die Satzung gilt für alle Mitglieder. Bei minderjährige Mitglieder, die einen gesetzlichen Vertreter benötigen, gilt die Satzung auch für die gesetzlichen Vertreter.

In der Satzung wurde die männliche Form gewählt, um die Verständlichkeit zu gewährleisten. Selbstverständlich ist dies als geschlechtsneutral zu werten.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Grundrechte der Mitglieder
- § 3a Kinder- und Jugendschutz
- § 4 Datenschutz im Verein
- § 5 Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche gegenüber dem Verein
- § 6 Auflösung des Vereins

Organe im Verein

die Mitgliederversammlung

- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Einberufung und Durchführung
- § 9 Versammlungsablauf
- § 10 Abstimmung von Beschlüssen

der Vorstand

- § 11 der Präsident
- § 11a der Vizepräsident
- § 12 der Sportdirektor
- § 13 der Schatzmeister
- § 14 erweiterter Vorstand und dessen Stimmrecht im Vorstand
- § 15 Wahl des Vorstandes

der Vereinsrat

- § 16 Stellung
- § 17 Bestellung
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Aufgaben

die Jugendleitung

- § 20 Stellung
- § 21 Bestellung
- § 22 Beschlussfassung
- § 23 Aufgaben

das Vereinsgericht

- § 24 Stellung
- § 25 Bestellung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Aufgaben

Mitgliedschaft


- § 28 Art der Mitgliedschaften
- § 29 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 30 Verlust der Mitgliedschaft
- § 31 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes
- § 32 Ehrenmitgliedschaften

Schlussbestimmungen

- § 33 Haftung
- § 34 Übertragung der Vereinsgewalt
- § 35 Satzungsänderungen
- § 36 Inkrafttreten

Teil 1 allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) ¹Der am 12.01.1908 gegründete Verein führt den Namen **FC NORDOST Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. ²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) ¹Der Verein ist die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, vordergründig im Berliner Fußball Verband e.V.. ²Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an, ebenso wie die des Deutschen Fußballbundes und des Nordost-deutschen Fußballverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß zu jeweils ½.
- (5) Die Vereinshymne ist das Lied „Ein Kiez. Ein Verein. Eine Leidenschaft“.
- (6) ¹Das Wappen des Vereines ist  ²Es steht frei und ohne weitere Akzentuierung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) ¹Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports. ²Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
- (3) ¹Die Organe des Vereins üben ihre Funktionen regelmäßig ehrenamtlich aus. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organe des Vereines für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung erhalten. ⁴Die Entscheidung über eine derartige Aufwandsentschädigung/Vergütung trifft der Präsident, der die Entscheidung auch dem Präsidium übergeben kann.
- (4) ¹Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.
- (6) Der Vereinszweck bezüglich des Wettkampfsports wird erreicht durch
 - a.) Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b.) Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs,
 - c.) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) ¹Ein jeder Mensch hat das Recht auf Respekt, Fairness und Disziplin. ²Dies zu schützen ist Pflicht jedes Mitgliedes. ³Der Vorstand hat notwendiges zu veranlassen, um Mitglieder vor Ansteckungen von Krankheiten zu bewahren.
- (2) ¹Jedes aktives Mitglied hat das Recht, am Trainingsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Dieses Recht kann nur durch eine Pflichtverletzung beschnitten werden. ³§§ 24-27 gelten entsprechend.
- (3) ¹Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. ²Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. ³Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte des Mitglieds. ⁴Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. ⁵Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (4) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

§ 3a Kinder- und Jugendschutz

- (1) ¹Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem Schutz des Vereines. ²Die Wahrung der Kinder- und Jugendschutzverordnung ist Pflicht jedes Menschen.
- (2) Ein Generalverdacht findet nicht statt.
- (3) Die Kinder- und Jugendschutzverordnung gilt für alle Personen gleichermaßen ganz gleich, ob diese Vereinsmitglieder sind, oder nicht.
- (4) ¹Der Präsident ernennt, beruft und entlässt Kinder- und Jugendschutzbeauftragte per Urkunde, wobei je Abteilung sowohl ein männlicher als auch ein weiblicher Beauftragter bestellt werden soll. ²Die Aufgaben ergeben sich aus der Kinder- und Jugendschutzverordnung in seiner jeweiligen gültigen Fassung und der Geschäftsordnung.
- (5) ¹Bei Verstößen gegen die Kinder- und Jugendschutzverordnung kann der Präsident und/oder das Vereinsgericht Strafen verhängen. ²Als Strafen können beschlossen werden:
 - a.) Geldstrafen bis zu 100.000,00EUR;
 - b.) Verlust der Wählbarkeit und des Stimmrechtes bis zu 3 Jahren;
 - c.) Ausschluss von Vereinsveranstaltungen;
 - d.) Verlust von anerkannten Ehrungen;
 - e.) Verlust der Mitgliedschaft im Verein;
 - f.) Antrag auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball Verbandes e.V..³Die Strafe ist zur Tat in Verhältnis zu setzen.
- (6) ¹Grundsätzlich gilt auch hier die Unschuldsvermutung, solange bis die Schuld nicht nachgewiesen worden ist. ²Vergehen, die vor dem Mai 2021 begangen worden sind, können vereinsintern nicht nach den Vorschriften der Kinder- und Jugendschutzverordnung geahndet werden.

§ 4 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) n.F. nachstehende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse eines jeden Mitgliedes, und bei Notwendigkeit die der gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei minderjährige Mitglieder), im Verein verarbeitet:
 - a.) Name
 - b.) Vorname
 - c.) Geburtsdatum
 - d.) Geschlecht
 - e.) Wohnanschrift
 - f.) Staatszugehörigkeit
 - g.) Geburtsort
 - h.) Telefonnummer
 - i.) E-Mail-Adresse
 - j.) Bankverbindung
 - k.) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - l.) Sanktionen gegen das Mitglied, gleich welcher Art
 - m.) etwaige Funktionen im Verein
 - n.) etwaige Ehrungen im Verein, des Landes und/oder des Bundes
- (2) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) ¹Als Mitglied beim Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV), beim Landessportbund Berlin (LSB) und beim Karateverband ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden:
 - a.) Name
 - b.) Vorname
 - c.) Geburtsdatum und Alter
 - d.) Geschlecht
 - e.) Sportartenzugehörigkeit
 - f.) etwaige Spielerpassnummer
 - g.) Eintrittsdatum/ Datum der Erlangung eines Spielrechtes.² Die Meldung dient zur Verwaltungs- & Organisationszwecken der Verbände.
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist, oder wird bei Aufnahme, eine einmalige Mitgliedsnummer zugeordnet, die vom jeweiligen Mitglied bei allen Belangen anzugeben ist.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU- DSGVO,
 - b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
 - f.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU- DSGVO.
- (6) ¹Für die erhobenen Daten besteht eine Speicherfrist von 6 Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welches die Mitgliedschaft endet, oder nach Beendigung einer Rechtsstreitigkeit. ²Hierzu gehört auch die Durchsetzung von Forderungen. ³Ist eine Forderung des FC NORDOST Berlin e.V. noch offen, werden Daten gemäß den Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) und des BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) so lange aufbewahrt, wie Forderung nicht verjährt sind. ⁴Vollstreckbare Titel sind 30 Jahre durchsetzbar. ⁵Die Frist beginnt mit jedem Vollstreckungsversuch erneut.
- (7) ¹Der Präsident vergibt vereinseigene E-Mail-Adressen und stellt dem Nutzer einen entsprechenden Zugang zur Verfügung. ²Der Präsident hat das Recht, die E-Mail-Konten einzusehen und bei Verstößen den Zugang zu sperren. ³Alles Weitere und Nähere regelt die Verordnung zur Nutzung von vereinsinternen E-Mail-Adressen und E-Mail-Konten.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche gegenüber dem Verein

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist eine Bringpflicht eines jeden Mitgliedes wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB.
- (2) Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen sind entbunden:
 - a.) Funktionäre,
 - b.) Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien,
 - c.) Ehrenmitglieder,
 - d.) Schiedsrichter, die alle erforderlichen anrechenbare Spiele geleitet haben und
 - e.) Trainer und Betreuer.
- (3) ¹Ordentliche Mitglieder, die 30 Jahre im Verein Mitglied sind, und sich durch besonderes Engagement verdient gemacht haben, können auf Antrag beim Vorstand durch diesen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit werden. ²Mitglieder, die vor dem 01.08.2017 von der Entrichtung von Beiträgen befreit waren oder sind, bleiben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft weiterhin von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit. ³Der Vereinsrat ist zur Entscheidung mit einzubeziehen.
- (4) ¹Das Präsidium, unter Einbeziehung des Vereinsrates, erlässt jedes Jahr im März für die kommende Saison unter Abwägung der zu erwartenden Ausgaben, Einnahmen und zu tätigen Rücklagenbildung eine Beitrags- & Gebührenordnung, aus der die zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Aufwendungen für Jeden verständlich ersichtlich sind. ²Soweit es erforderlich ist, kann eine Investitionszulage für einmalige und zeitlich begrenzte Baumaßnahmen zusätzlich erhoben werden. ³Die Erhebung einer Investitionszulage ist zeitlich zu begrenzen und in der Beitrags- und Gebührenordnung festzusetzen.
- (5) ¹Die Beiträge sind bis jeweils am 05.07., 05.10. 05.01. und 05.04. fällig. ²Bei Überweisungen ist das Schlagwort "Mitgliedsnummer" gefolgt von der 5-stelligen Mitgliedsnummer zwingend anzugeben. ³Weitere Zahlungsmethoden bestimmt die Beitrags- & Gebührenordnung.
- (6) Gebühren sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 2 BGB und sind am vierzehnten Tag, der dem Rechnungsdatum folgt fällig.
- (7) Verzug tritt ohne Mahnung ein, wenn am jeweiligen Fälligkeitstag kein Zahlungseingang festzustellen ist.
- (8) Bei Verzug hat das säumige Mitglied, oder der sich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet hat, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (per anno) ab dem Tag, der auf die Fälligkeit folgt, zu zahlen.
- (9) ¹Pro Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00EUR zu zahlen. ²Sofern die Forderungssache an das Inkassounternehmen übergeben wird, wird die Mahngebühr als Hauptforderung mit geltend gemacht.
- (10) ¹Aktive und außerordentliche Mitglieder können bei Zahlungsverzug durch den Präsidenten oder vom Sportdirektor vom Trainings- und/oder Spielbetrieb suspendiert werden, wenn gegen das Mitglied Forderungen von mehr als 60,00EUR bestehen. ²Satz 1 gilt auch, wenn das Mitglied minderjährig ist und/oder ein anderer sich zur Zahlung verpflichtet hat. ³Eine Ankündigung der Suspendierung bedarf es nicht.
- (11) entfällt
- (12) ¹Der Präsident ist berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen, wenn für mehr als 2 Quartale die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind. ²Gegen die Kündigung sind keine internen Rechtsmittel, im Sinne der Verfahrens- & Rechtsordnung, zugelassen.
- (13) ¹Ist nach einer Mahnung der Verzug nicht geheilt, so kann die Angelegenheit zur zwangsweisen Beitreibung an ein Inkassounternehmen übergeben werden. ²Die Kosten des Inkassos und den dem Verein entstehenden Schaden gehen gem. § 286 BGB zu Lasten des Mitgliedes, oder der sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- (14) ¹Mitglieder, die mehr als für das laufende Quartal, Beiträge entrichtet haben, aber früher aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch, ein etwaiges Guthaben erstatten zu bekommen. ²Dies gilt auch, wenn ein Anderer die Beiträge für ein Mitglied gezahlt hat.

§ 6 Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an dem Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Teil 2 Organe im Verein

Abschnitt 1 die Mitgliederversammlung

§ 7 Zuständigkeiten

¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b.) Entlastung des Präsidenten,
- c.) Wahl des Präsidenten,
- d.) Aufhebung eines Beschlusses des Vereinsgerichtes,
- e.) Satzungsänderungen, soweit die Satzung nichts Anderes zulässt,
- f.) Beschlussfassung über Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden,
- g.) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern, soweit die Satzung nichts Anderes zulässt und
- h.) Auflösung des Vereines.

§ 8 Einberufung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alle 2 Jahre im April eines Jahres, beginnend im Jahr 2020 statt.
- (2) ¹Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten mittels schriftlicher Einladung oder Aushang auf den Sportanlagen des Vereins und unter Angabe des Schwerpunktthemas. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. ³Anträge nach § 7 und Anträge auf Satzungsänderungen müssen innerhalb von zwei Wochen beim Präsidenten schriftlich und formal eingehen, um Berücksichtigung zu erlangen. ⁴Verspätete Anträge können vom Präsidenten nur bei Notwendigkeit zugelassen werden. ⁵Anträge, die einer Form nicht entsprechen finden generell keine Berücksichtigung.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 25 von Hundert aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. ³Die Tagesordnung ist mit Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) ¹Weitere Anträge, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden soll, müssen eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich und formal eingereicht sein. ²Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Ist auf Grund behördlicher, oder staatlicher Vorschriften eine Versammlung unter persönlicher Anwesenheit nur unter einer maximalen zugelassenen Personenzahl, oder gar nicht gestattet, so wird entweder zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, oder diese findet im schriftlichen Umlauf statt. ²Eine Kombination aus beiden ist zulässig. ³Das Protokoll ist entsprechend Absatz 4 zu führen. ⁵§ 10 ist analog anzuwenden.
- (6) ¹In einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlauf sind jedem stimmberechtigten Mitglied alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, oder den Ort zu benennen, wo diese uneingeschränkt eingesehen werden können. ²Zugangsdaten für eine virtuelle Wahl, oder Abstimmung, werden vorzugsweise per E-Mail gestellt. ³Alle nicht stimmberechtigten Mitgliedern sind die Unterlagen auf Verlangen zu übersenden.

§ 9 Versammlungsablauf

- (1) Der Präsident, oder ein vom ihm Beauftragter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Nichtmitglieder sind nur auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand zulässig.
- (3) ¹Der Versammlungsleiter bestimmt vorbehaltlich besonderer Regelungen der Satzung, ob durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird. ²Eine Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung beantragt wird.
- (4) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ²Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
 2. die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen Mitglieder, davon
 3. die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 5. die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 6. Art und Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
 7. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, es sei denn, es wird auf eine Anlage verwiesen.³Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Protokolle können ab drei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (5) ¹Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweilig behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. ³Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
- (6) ¹Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. ²Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. ³Mitglieder, die zu einem speziellen Tagesordnungspunkt sprechen wollen, erhalten vorrangig und/ oder außer der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat.
- (7) ¹Über einen Tagesordnungsantrag ist zu entscheiden, nachdem ein Mitglied die Gelegenheit hatte, sich zu dem Antrag zu äußern. ²Ein Antrag auf Schluss der Aussprache zu dem zur Beratung und/oder Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages gestellt werden. ³Über diesen Antrag ist nach Verlesung der noch offenen Rednerliste und nach Anhörung je eines Redners für und gegen, soweit es einen Gegenredner gibt, abzustimmen.
- (8) ¹Redner, die von der Sache abweichen, sind zur Sache zurufen. ²Ist ein Redner dreimal ermahnt worden, ist ihm das Wort zu entziehen.
- (9) ¹Verletzt ein Mitglied die Mitgliederversammlung erheblich, oder fügt er sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, so kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.
- (10) Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn eine geordnete Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.
- (11) Zugelassene Gäste können aus dem Versammlungsraum verwiesen werden, wenn diese wiederholt zwischen rufen und /oder den Ablauf der Versammlung stören.

§ 10 Stimm- & Wahlrecht/ Abstimmung von Anträgen und Beschlüssen

- (1) ¹Soweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Soweit keine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt worden ist, wird per Handzeichen abgestimmt, bzw. gewählt. ⁴Geheim wird abgestimmt, oder gewählt, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden bestätigt worden ist.
- (2) Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Bildung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme, die des Präsidiums insgesamt abgibt, oder, wenn diese auch unentschieden ist, die des Präsidenten. ²Enthält der Präsident sich der Stimme, bedeutet die Stimmgleichheit eine Ablehnung.
- (4) ¹Stimmberechtigtes Mitglied ist jedes Mitglied, welches spätestens am Tage der Ladung zur Mitgliederversammlung, oder am Tag des Beginnes der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlauf, das 16. Lebensjahr vollendet hat und kein ruhendes Mitglied ist. ²Mitglieder, die mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen von insgesamt zwei Quartalen, oder mehr, in Verzug sich befinden, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimm-, aber Rederecht. ³Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm-, aber Rederecht. ⁴Gastmitglieder haben weder Stimm-, noch Rederecht.
- (5) ¹Jedes Mitglied, ausgenommen Gastmitglieder, die spätestens am Tage der Ladung zur Mitgliederversammlung oder am Tag des Beginnes der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlauf das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in den letzten neun Monaten zeitnah zur Fälligkeit die Beiträge gezahlt haben oder nicht in Verzug geraten sind, können sich für einen Sitz in einem Organ nominieren, oder nominiert werden, und somit gewählt werden. ²Als Kandidat für das Amt des Präsidenten ist zusätzlich eine bestehende Mitgliedschaft von neun Monaten Voraussetzung.
- (6) ¹Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. ²Die Abgabe der Stimme im Voraus ist unzulässig.
- (7) ¹Die Wahl in eines der Organe in Abwesenheit ist nur dann möglich, wenn die Anwesenheit aus gesundheitlichen, beruflichen oder urlaubstechnischen Gründen nicht möglich ist. ²In diesem Fall muss der Kandidat vorab schriftlich erklären, ob er im Falle der Wahl, die Wahl annimmt, oder nicht.
- (8) ¹Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder, oder von Mitgliedern die unter Betreuung stehen, nehmen mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teil. ²Jedoch können sie weder wählen noch gewählt werden.
- (9) ¹Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann nur auf der Mitgliederversammlung selbst Einspruch eingelegt werden. ²Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. ³Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, und/oder gegen die Satzung und/oder gegen die guten Sitten, so hat der Präsident Vetorecht. ⁴Bis zur Klärung ist dieser Beschluss unwirksam. ⁵Das Recht Beschlüsse vor den ordentlichen Gerichten anzugreifen, bleibt unberührt.
- (10) ¹Abstimmungen und Wahlen, die schriftlich erfolgen, erfolgen per Wahlurkunde, auf der vorderseitig jedes Mitglied zu erklären hat, dass dieser die Vornahme der Abstimmung/Wahl persönlich vorgenommen hat; rückseitig sind die Anträge, die zur Abstimmung/ Wahl stehen, und die Auswahlmöglichkeiten zum Ankreuzen aufzunehmen. ²Bei einer virtuellen Wahl sind für einen bestimmten Zeitraum die Anträge und Auswahlmöglichkeiten über einem online Tool zur Verfügung zu stellen, in dem gesichert feststellbar ist, wer an der Wahl teilgenommen hat. ³Ein Anspruch auf geheime Wahl besteht nicht, da im Allgemeinen (Absatz 1 S. 3 und 4) per Handzeichen und nicht geheim abgestimmt/ gewählt wird.

§ 11 Amt der Präsidenten

- (1) ¹Der Präsident führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach Innen und Außen. ²Der Präsident ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Der Präsident fertigt Verträge, Vereinbarungen und Abkommen aus, die nach Aufbringung seiner Unterschrift rechtswirksam sind.
- (3) Er ist befugt, Verhandlungen, Erklärungen und Vergleiche vor Behörden, Ämtern und Gerichten zu führen, abzugeben und einzureichen.
- (4) ¹Der Präsident ist zuständig für:
 1. Koordination und Überwachung der Vereinsarbeit,
 2. Repräsentation des Vereines,
 3. Datenschutzbeauftragter,
 4. Vertreter des Vereines vor der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit und vor Schiedsspruchkörpern, Behörden und Ämtern,
 5. Sponsoring und Werbeverträge,
 6. Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 7. An- und Abmeldung von Mitgliedern,
 8. Erlangung von Spielrechten,
 9. Verbandsmeldungen,
 10. Pressemitteilungen,
 11. Überwachung der Forderungen von Beiträgen, Gebühren und Aufwendungen,
 12. Überwachung des Forderungseinzuges,
 13. Beauftragung von Rechtsanwälten und weitem Prozessbevollmächtigten,
 14. Überwachung der Außendarstellung des Vereines,
 15. Führen von Verhandlungen über Ausbildungsentschädigungen.

²Der Präsident erlässt zeitlich begrenzte Bestimmungen per Dekret, die durch das Präsidium als Verordnung, oder Beschluss, dauerhaft Gültigkeit erlangen.“
- (5) Der Präsident ehrt Personen, die sich entsprechend der Ehrenordnung verdient gemacht haben.
- (6) ¹Der Präsident hat grundsätzlich in allen Gremien 1 Stimme. ²Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (7) Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, gegen die Satzung oder die guten Sitten, so hat der Präsident das VETO-Recht.
- (8) Soweit die Satzung es zulässt, hat der Präsident das VETO-Recht.
- (9) Tritt der Präsident zurück, oder wurde dieser des Amtes enthoben, so ist durch den Vizepräsidenten eine Nachwahl nach §§ 8 Abs. 3;9; 15 durchzuführen.

§11a Vizepräsident

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt den Vizepräsidenten.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Innenverhältnis bei dessen Erkrankung, bei Abwesenheit im Urlaub, und/oder wenn der Präsidenten wegen anderer Umstände sein Amt nicht ausführen kann oder darf.
- (3) Diese besondere Vertretungsbefugnis ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Charlottenburg, als Vereinsgericht, eintragen zu lassen.
- (4) Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Vereinsrates.

§ 12 Amt des Sportdirektors

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt den Sportdirektor.
- (2) ¹Der Sportdirektor dient als Ansprechpartner für den Trainer, die Spieler, den Trainerstab, die medizinische Betreuung und alle weiteren Mitarbeiter im Teamumfeld, sowie als Bindeglied zum Präsidenten und zum Präsidium. ²Zudem gilt es, mit der Nachwuchsabteilung vernetzt zu sein.“
- (3) Der Sportdirektor ist dem Jugendleiter überstellt.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Sportdirektor hat im Vorstand 1 Stimme.

§ 13 Amt des Schatzmeisters

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt den Schatzmeister.
- (2) Der Schatzmeister dient als Ansprechpartner für finanzielle Angelegenheiten.
- (3) Die Ernennung ist nicht erforderlich, wenn ein Steuerbüro die Aufgaben der Buchführung übernimmt.
- (4) Alles Weitere und Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Präsidium

- (1) ¹Der Präsident, der Vorsitzende des Vereinsrates, der Jugendleiter der Fußballabteilung, der jeweilige Vorsitzende der weiteren Sportabteilungen, der Sportdirektor und der Schatzmeister gehören dem Präsidium an. ²Sofern der Präsident sich einen Berater bestellt hat, gehört dieser nur mit beratender Stimme dem Präsidium an.
- (2) ¹Jedes Mitglied im Präsidium, mit Ausnahme des Beraters des Präsidenten, hat 1 Stimme. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 15 Wahlen des Präsidenten

- (1) ¹Der Präsident wird auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung direkt gewählt. ²Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01.05. endet am 30.04. des 4. Folgejahres. ³Der erste Präsident, im Sinne dieser Satzung, wurde im April 2020 gewählt.
- (2) ¹Die Kandidatur hat im Januar des Jahres, in dem Wahlen stattfinden, für das Amt zu erfolgen. ²Ist für ein Amt keine Kandidatur festzustellen, so soll auf der Mitgliederversammlung zur Kandidatur aufgerufen werden. ³§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Der amtierende Präsident hat die Kandidatur innerhalb 1 Woche zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 erfüllt sind.
- (4) ¹Ein Kandidat ist in das Amt gewählt, wenn die mehr als 50% der an den Wahlen beteiligten stimmberechtigten Mitglieder für ihn gestimmt haben. ²Kandidieren mehrere Mitglieder für das Amt, so ist das Mitglied gewählt, welcher die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 erzielt hat. Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erlangt, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt worden, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Bildung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je Wahlgang 1 Stimme.
- (6) Nach erfolgter Wahl ist der Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Abschnitt 3 der Vereinsrat

§ 16 Stellung

¹Der Vizepräsident sitzt dem Vereinsrat vor. ²Der Vereinsrat ist beratend tätig. ³Beschlüsse sind, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, für den Präsidenten, oder dem Präsidium, nicht bindend.

§ 17 Bestellung

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Mitglieder in den Vereinsrat.
- (2) Vereinsratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber kein ruhendes Mitglied ist und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug sich befindet.
- (3) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Vereinsratsmitglied 1 Stimme hat.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Vereinsrat berät und erlässt Beschlüsse über alle Belange des Vereines, insbesondere:
 - a.) zu Sponsoring,
 - b.) zu Anschaffungen,
 - c.) zu Übungsleiter,
 - d.) zu Trainingslager,
 - e.) zu Feriencamps,
 - f.) zu Eröffnung von Abteilung/en,
 - g.) zu Schließungen von Abteilung/en,
 - h.) zu Turnieren,
 - i.) zum Trainings- und Spielbetrieb und
 - j.) Auslastung von Sportanlage, die der Verein nutzt.
- (2) ¹Der Vereinsrat hat vor Beschlussfassung über die Einführung, Änderung und Aufhebung mitzuwirken bei:
 - a.) Satzungsänderungen;
 - b.) Beitrags- und Gebührenordnung im Sinne § 5 Absatz 4;
 - c.) Kinder- und Jugendschutzverordnung;
 - d.) Rechts- und Verfahrensordnung, sofern es um Änderungen, oder die Aufhebung geht;
 - e.) Ehrenordnung, sofern es um Änderungen, oder die Aufhebung geht;
 - f.) Sicherheitsverordnung/Stadionordnung.
- (3) Alles Weitere und Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 die Jugendleitung

§ 20 Stellung

¹Der Vorsitzende gehört dem Präsidium im Sinne § 14 an. ²Die Jugendleitung ist beratend tätig. ³Soweit ein Sportdirektor ernannt und berufen worden ist, ist der Jugendleiter dem Sportdirektor direkt unterstellt. ⁴Beschlüsse der Jugendleitung sind für den Präsidenten nicht bindend.“

§ 21 Bestellung

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Mitglieder in die Jugendleitung.
- (2) Der Sportdirektor ist kein Mitglied der Jugendleitung.
- (3) Mitglied der Jugendleitung kann jedes ordentliche Mitglied werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber kein ruhendes Mitglied ist und mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug sich befindet.
- (4) Alles Weitere und Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Beschlussfassung

¹Die Jugendleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Jedes Mitglied der Jugendleitung hat 1 Stimme.

§ 23 Aufgaben

- (1) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendmannschaften im Verein, insbesondere aus der Abteilung Fußball.
- (2) Die Jugendleitung dient vorrangig als Berater für den Sportdirektor.
- (3) Alles Weitere und Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 5 das Vereinsgericht

§ 24 Stellung

- (1) Das Vereinsgericht ist ein unabhängiges Gremium im Verein.
- (2) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) ¹Das Rechtsmittel der Beschwerde oder des Einspruches sind gegenüber dem Präsidenten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Verkündung der Entscheidung schriftlich einzureichen. ²Dieser entscheidet abschließend, soweit die Mitgliederversammlung als letzte Instanz vom Präsidenten nicht zugelassen wurde.
- (4) Die Verfahrens- und Rechtsordnung wird per Beschluss durch das Präsidium, unter Mitwirkung des Vereinsrates, geändert.

§ 25 Bestellung

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Mitglieder in das Vereinsgericht.
- (2) Mitglieder eines anderen Gremiums dürfen in das Vereinsgericht nicht berufen werden.
- (3) Das Vereinsgericht soll aus einem Pool von mindestens 5, aber maximal aus 10 Mitgliedern bestehen, aus denen sich die unterschiedlichen Kammern gebildet werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Kammern ergeben sich auf der Verfahrens- und Rechtsordnung.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Gerichtes hat 1 Stimme, die gleichwertig ist.
- (2) ¹Das Gericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenenthaltungen ist unzulässig.

§ 27 Aufgaben

- (1) ¹Der Präsident erlässt im Wege des verkürzten Verfahrens per Strafbefehl und das Vereinsgericht per Beschluss vereinsinterne Strafen, die sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung, oder einer anderen Verordnung, oder Ordnung ergeben. ²Der Strafbefehl stellt lediglich für Entscheidungen aus der Kinder- und Jugendschutzverordnung die 1. Instanz dar.
- (2) ¹Als Vereinsstrafe können verhängt werden:
 1. Rüge oder Verweis,
 2. Suspendierung vom Trainingsbetrieb,
 3. Geldstrafen in Höhe bis zu 100.000,00EUR,
 4. Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
 5. Leistung von Arbeitsstunden im Verein,
 6. Suspendierung vom Trainings- & Spielbetrieb,
 7. Verlust der Wählbarkeit und/oder Verlust des Stimmrechtes bis zu 4 Jahren,
 8. Ausschluss aus dem Verein.
 9. Beauftragung des Vorstandes zur Beantragung auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball-Verbandes e.V. an das Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes e.V..²Die Schwere der Sanktion soll der Tat, der Umstände die zur Tat führten und das Alter des Täters berücksichtigen.
- (3) Rügen und Verweise kann das Vereinsgericht bei vereinsschädigendem Verhalten unmittelbar verhängen, ohne dass es einer Anhörung und/oder mündlicher Verhandlung bedarf.
- (4) ¹Den Ausschluss aus dem Verein kann das Vereinsgericht nur bei grob vereinsschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder Verstoß gegen die guten Sitten, sowie bei Sexualstraftatbeständen, soweit diese von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden sind, beim Präsidenten beantragen. ²Dem Mitglied ist in einer mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör einzuräumen. ³Erscheint der Beklagte nicht, so ist nach Aktenlage zu entscheiden. ⁴Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung sollen 14 Tage vergehen.
- (5) ¹Das Amtsenthebungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung. ²Ein Antrag auf der Mitgliederversammlung ist unzulässig, da die Einräumung des rechtlichen Gehörs nicht gegeben ist.
- (6) Der Präsident kann jederzeit für verhängte Strafen ein VETO einlegen und neu verhandeln lassen.
- (7) ¹Das Vereinsgericht kann dem Präsidenten, oder auf der Mitgliederversammlung, Mitglieder für eine Ehrung vorschlagen. ²Die Empfehlung soll begründet werden.

§ 28 Art der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern; dazu gehören:
 - 1.1 aktive Mitglieder,
 - die sich aktiv am Vereinsleben in Form der Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb beteiligen;
 - 1.2 passive Mitglieder,
 - die den Verein mit Sach-, Geld- und/oder Arbeitskraft unterstützen. Hierzu zählen auch Funktionäre, Mitglieder in einem Gremium, Trainer und Betreuer;
 - 1.3 Ehrenmitglieder,
 - die von der Mitgliederversammlung als solche ernannt worden sind.
 2. außerordentliche Mitglieder,
 - die ihren Sport in Freizeitmannschaften, außerhalb des offiziellen Spielbetriebes, nachgehen.
 3. Gastmitglieder,
 - die lediglich wegen einem Zweitspielrecht ihre Mitgliedschaft begründen müssen. ²Diese Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ablauf einer laufenden Saison. ³Die Mitgliedschaft kann jedoch für eine weitere Saison durch formale Erklärung des Mitgliedes verlängert werden. ⁴Der Vorstand kann die Verlängerung ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 29 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, beim Präsidenten zu beantragen. ²Dem Antrag sind alle notwendigen und geforderten Unterlagen vollständig beizufügen. ³Unvollständig eingereichte Antragskonvolute können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (3) Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist vom Antragsteller, oder dessen gesetzlichen Vertreters, schriftlich zu erklären, dass die Satzung und die Gebühren- und Beitragsordnung, sowie alle weiteren Verordnungen und Ordnungen anerkannt werden.
- (4) ¹Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist zu erklären, wer sich zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichtet. ²Gesetzliche Vertreter haften für die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Aufwendungen, die gegen den zu Vertretenden fällig sind, für den Zeitraum wie die gesetzliche Vertretung gültig ist.
- (5) ¹Der Präsident entscheidet über die Aufnahme. ²Bei Aufnahme erhält der Antragsteller eine Mitgliedsurkunde als Antragsannahmebestätigung mit einfacher Post. ³Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, brauch aber nicht begründet werden.

§ 30 Verlust der Mitgliedschaft und Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt,
 2. zeitlichem Ablauf,
 3. Ausschluss,
 4. Tod oder
 5. erfolgter Löschung des Vereines.
- (2) ¹Der Austritt muss gegenüber dem Präsidenten schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars erklärt werden, soweit die Mitgliedschaft nicht zeitlich begrenzt ist. ²Eine Kündigung/ Austrittserklärung via E-Mail, oder die Übersendung per E-Mail, Fax oder über einen Messenger Dienst, ist nichtig. ³Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. ⁴Dabei ist anzugeben, zu wann die Spielberechtigung abzumelden ist. ⁵Der Nachweis des fristgerechten Zuganges obliegt demjenigen, der den Austritt erklärt.
- (3) ¹Ausgeschiedene, oder ausgeschlossene, Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. ²Andere Ansprüche müssen binnen einer Frist von 2 Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich und begründet beim Präsidenten gegenüber geltend gemacht werden. ³Die Geltendmachung per E-Mail, oder über einem Messenger Dienst ist unzulässig.

§ 31 Pflichten eines Mitgliedes

- (1) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Verordnungen und Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Präsidenten, sowie dessen Gremien zu verhalten. ²Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Organs des Vereins oder eines übergeordneten Verbandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) ¹Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Namensänderungen, Adressänderungen, Personenstandsänderungen) sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehen der Änderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ²Eine Obligenheitsverletzung geht zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Eine vom BFV verhängte Sanktion gegen ein Mitglied des Vereins trägt das Mitglied alleine.
- (5) ¹Stört ein Mitglied gravierend den Trainingsablauf, oder den Spielablauf, oder den Turnierablauf, dass eine ordnungsgemäße Durchführung kaum, oder nicht mehr gegeben ist, so kann das Mitglied vom Trainer vom jeweiligen Trainings- oder Spielbetrieb ausgeschlossen werden. ²Der Präsident ist hierüber unverzüglich zu informieren. ³Bei wiederholtem Fehlverhalten obliegt die weitere Maßregelung dem Präsidenten oder dem Vereinsgericht.

§ 32 Ehrenmitgliedschaften

- (1) ¹Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- (2) ¹Wurde vom Präsidenten ein Mitglied zum Ehrenmitglied nach § 14 Absatz 1 Ehrenordnung ernannt, so ist diese Ernennung solange vorläufig, bis die Mitgliederversammlung die Ernennung bestätigt hat. ²Die Bestätigung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung vom Präsidenten zu beantragen.
- (3) ¹Die Ernennung kann auf Antrag des Präsidiums mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung widerrufen werden. ²Die Grundlagen des Widerrufs ergeben sich aus der Ehrenordnung, und/oder der Verfahrens- und Rechtsordnung.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 33 Haftung

¹Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB. ²Im Wege des Schadenersatzes kann der Verein vom Mitglied Ersatz/Wiedergutmachung fordern.

§ 34 Übertragung der Vereinsgewalt

- (1) ¹Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. ²Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. ³Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen verhängt werden.
- (2) ¹Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. ²Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. ³Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. ⁴Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereins-sanktionen ausgeübt wird, unterworfen. ⁵Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. ⁶Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (3) ¹Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Regional- und/oder Landesverband. ²Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional-und/oder Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 35 Satzungsänderungen

- (1) ¹Beschlüsse, die Änderungen, oder die Streichung der §§ 1; 34; 35 Absatz 1 zum Inhalt haben, sind nichtig. ²Ergänzungen, die keine Einschränkung nach sich ziehen, sind jedoch statthaft.
- (2) ¹Beschlüsse, die Änderungen des § 2 Absätze 1, 2, 4 - 6 zum Inhalt haben, sind nur zulässig, wenn ein übergeordnetes Gesetz, oder eine Verordnung, dies erfordert. ²Die Änderung erfolgt per Präsidiumsbeschluss.
- (3) Änderungen, die die §§ 3 Satz 1; 5; 9 und 31 betreffen, können vom Präsidenten per Beschluss erlassen werden.
- (4) Im Übrigen bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) ¹Der Präsident wird ermächtigt, Satzungsänderungen auf Grundlage von Beanstandungen seitens des Vereinsgerichtes (AG Charlottenburg), oder des Finanzamtes, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Beschließen und vorzunehmen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesem Fall nicht.

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung des 12.01.2020 in Kraft. ²Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung des 01.05.2021 Kraft.